

Es widerspräche auch der sozialistischen Gerechtigkeit (Art. 5 und 7 StGB), wenn ein Täter, der das Gesetz mehrfach verletzt hat, besser gestellt wird als ein anderer, der sich nur wegen einer Gesetzesverletzung zu verantworten hat.

Es war deshalb unzulässig, den Angeklagten mit öffentlichem Tadel zu bestrafen, da die durch ihn zugleich verletzte Strafbestimmung des § 212 Abs. 1 StGB als mildeste Straftat Verurteilung auf Bewährung androht, die gemäß § 64 StGB im vorliegenden Fall als Strafuntergrenze gilt.

Entsprechend der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit ist im vorliegenden Fall der Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung ausreichend.

Die vom Kreisgericht ausgesprochene Geldstrafe in Höhe von 100 M als Zusatzstrafe, auf die zuvor beim Ausspruch eines öffentlichen Tadels nicht hätte erkannt werden dürfen, erachtet das Präsidium zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung für erforderlich. Da als Hauptstrafe eine Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurde, konnte es auf der Grundlage des § 49 StGB bei der Verurteilung zu der Geldstrafe als Zusatzstrafe verbleiben.

Da auch der Vertreter des Staatsanwalts des Bezirks die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe als Hauptstrafe für ausreichend hielt, konnte das Präsidium gemäß § 322 Abs. 1 Ziff. 2 StPO selbst entscheiden.

§§ 64 Abs. 4, 51 StGB.

Bei der Festsetzung einer neuen Hauptstrafe unter Einbeziehung eines bereits rechtskräftigen Urteils ist auch die mit einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe ausgesprochene Zusatzstrafe zu berücksichtigen.

BG Suhl, Urt. vom 15. November 1971 — Kass. S 10/71.

Der Angeklagte wurde vom Kreisgericht S. am 2. August 1971 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Zugleich wurde gegen ihn eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen. Am 7. September 1971 verurteilte ihn das Kreisgericht M. — unter Einbeziehung des Urteils des Kreisgerichts S. — zu einer Hauptstrafe von zwei Jahren. Eine Entscheidung über die Zusatzstrafe wurde nicht getroffen.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat zuungunsten des Angeklagten einen Kassationsantrag gestellt und die Aufhebung des Strafausspruchs gefordert. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n

Das Kreisgericht M. hat richtig erkannt, daß bei der erneuten Verurteilung die Bestimmung des § 64 Abs. 4 StGB Anwendung finden mußte, weil der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, diese Strafe aber noch nicht vollständig vollzogen war und er sich wegen weiterer Straftaten, die vor dieser Verurteilung begangen wurden, zu verantworten hatte. Unter Einbeziehung der erfolgten Verurteilung durch das Kreisgericht S. hatte deshalb in Abänderung des bereits ergangenen Urteils das Kreisgerichts M. eine neue Strafe in die Gesamtheit der begangenen Straftaten festzusetzen. Das hat das Kreisgericht M. jedoch nur in bezug auf die Freiheitsstrafe getan. Insoweit erfolgte eine unzulässige Einengung des § 64 Abs. 4 StGB, wonach bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzungen eine neue Strafe festzusetzen ist. Ausgehend von den Grundsätzen der Strafzumessung ist bei der Bemessung der Strafe vom strafrechtlich zu würdigenden Gesamtverhalten des Täters auszugehen, und es sind

sowohl die strafbaren Handlungen, die zur früheren Verurteilung führten, als auch die Straftaten, die eine erneute Verurteilung zur Folge hatten, im Zusammenhang zu würdigen und bei Bildung der neuen Hauptstrafe zu beachten.

Die Zusatzstrafen verstärken die Wirkung der ausgesprochenen Hauptstrafe und sind grundsätzlich nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe möglich. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist lediglich in den gesetzlich bestimmten Regelungen der §§ 56 Abs. 4 und 57 Abs. 4 StGB vorgesehen. Bei der Festsetzung einer neuen Hauptstrafe unter Einbeziehung eines bereits rechtskräftigen Urteils hat das Kreisgericht deshalb nicht nur die Freiheitsstrafe, sondern auch die Zusatzstrafe zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, daß die ausgesprochene Zusatzstrafe nicht in Wegfall kommen oder gemindert werden kann, weil in Zusammenhang mit der bereits ausgesprochenen Hauptstrafe eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt und das Gesetz eine Minderung nicht vorsieht. Hingegen ist es möglich, auf Grund der Würdigung der Gesamtumstände und insbesondere der erneuten Straftat auf eine schwerere als die bereits ausgesprochene Zusatzstrafe (z. B. Erhöhung der Frist einer bereits ausgesprochenen zeitlich begrenzten Aufenthaltsbeschränkung oder Ausspruch einer solchen ohne Begrenzung der Dauer oder Ausspruch einer neuen Zusatzstrafe) zu erkennen.

Da das Kreisgericht M. gemäß § 64 Abs. 4 StGB verpflichtet war, eine neue Strafe festzusetzen, mußten die rechtskräftige Freiheits- und die Zusatzstrafe einbezogen werden. Weil es dies unterlassen hat, war das Urteil des Kreisgerichts M. gemäß § 321 Abs. 1 StPO im Strafausspruch aufzuheben und die Sache insoweit gemäß § 322 Abs. 2 StPO an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§7 Abs. 3 StVO; §196 StGB; §222 StPO.

1. Bei der Beurteilung, ob ein Abstand zwischen zwei Fahrzeugen angemessen ist, sind insbesondere die Geschwindigkeit des Vorfahrers, die eigene Geschwindigkeit, die übrige Verkehrslage, die Straßen- und Sichtverhältnisse sowie der notwendige Bremsweg zu beachten.

2. Bei Verkehrsstraftaten sind zunächst die objektiven Geschehnisse festzustellen, die zum Unfall führten. Danach ist zu prüfen, welche Pflichten dem Angeklagten oblagen und ob er diese Pflichten bewußt oder unbewußt verletzt hat. Bei schuldhaften Pflichtverletzungen ist zu untersuchen, ob sie kausal für den Unfall bzw. die Verletzungen oder den Tod von Menschen sind. Danach sind die Tatbestandsmäßigkeit nach § 196 StGB und die Schuld zu prüfen.

3. Liegt bei dem Angeklagten eine Erinnerungslücke vor, so ist zu beachten, daß die Zeitdauer, in der eine derartige retrograde Amnesie besteht, nicht ständig gleichbleibend bleibt. Es ist deshalb zu klären, was von den Einlassungen des Angeklagten nachträglich hypothetische Interpretation und was echtes, sich möglicherweise erweiterndes Gedächtnis des Angeklagten ist. Damit im Zusammenhang ist es auch möglich, aus dem tatsächlichen Geschehen im Zusammenhang mit den Wahrnehmungen der Zeugen die Zuverlässigkeit der Aussagen des Angeklagten zu überprüfen.

BG Neubrandenburg, Urt. vom 19. Januar 1971 — 2 BSB 219/70.

Der Angeklagte fuhr am 25. Oktober 1970 gegen 9.30 Uhr von S. auf Rügen in Richtung B. Unterwegs setzte leichter Nieselregen ein, der bis in die Mittagsstunden